OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500967/5/StB

Datum:
Linz, 10. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des Dipl.-Päd. Ing. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 24.01.2025, GZ: BHSD/924140008847/24, wegen einer Übertretung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.04.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte, Behörde, [bB]) vom 24.01.2025, GZ: BHSD/924140008847/24, wurde Dipl.-Päd. Ing. A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er sei dem ihm erteilten Alternativauftrag (Bescheid der bB vom 26.05.2023, GZ: BHSDWA-2020-398731/27-Ka in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 01.03.2024, GZ: LVwG-552508/13 - 552509/3-StB) innerhalb der Frist nicht nachgekommen, da er zwischen dem 01.06.2024 und 24.06.2024 weder die Verrohung des C__ beseitigt noch unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung angesucht habe.

Wegen dieser Übertretung wurde über den Bf gemäß § 137 Abs. 1 Z 5 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 22 Stunden) verhängt.

Begründet wurde dieses Straferkenntnis im Wesentlichen damit, dass die bB am 24.06.2024 einen Lokalaugenschein durchgeführt habe und dabei die verfahrensgegenständliche Verrohrung im C__ in unverändertem Zustand vorgefunden worden sei und bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht worden sei. Zudem sei der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der außerordentlichen Revision erst nach der Einleitung des Strafverfahrens gestellt worden und es sei die außerordentliche Revision mit Beschluss vom 29.10.2024 vom VwGH zurückgewiesen worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf vom 27.02.2025. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass eine unrichtige rechtliche Beurteilung und die Verletzung von Verfahrensvorschriften vorliegen würden. Dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sei rückwirkend vom VwGH Folge gegeben worden und es liege hinsichtlich des bereits von der bB gegen den Bf durchgeführten Strafverfahrens (Übertretung nach § 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959) ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vor. Darüber hinaus gelte dies auch in Hinblick auf das gegen die Miteigentümerin der betroffenen Grundstücke geführten Strafverfahren und es sei mittlerweile auch ein Antrag auf die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gestellt worden.

Beantragt wurde die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe bzw. die Erteilung einer Ermahnung und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13.03.2025 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Am 08.04.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt, bei der der rechtsfreundliche Vertreter des Bf anwesend war. Die Partei konnte in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt samt Beschwerde und mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.04.2025.

II.2. Folgender entscheidungswesentliche Sachverhalt steht fest:
Der Bf ist grundbücherlicher Hälfte-Eigentümer der Gst. Nr. aaa und bbb, KG. und Gde. D__, welche beide unmittelbar am C__ liegen. In diesem Bach wurden mit einem PVC-Rohr eine Verrohrung bzw. ein Rohrdurchlass mit einer Länge von ca. 4,5 m und einem Durchmesser von ca. 1,2 m errichtet und weiters mit Beton überdeckt. Aufgrund der unmittelbaren Lage im Bachbett bzw. auf der Sohle liegt dieser Rohrdurchlass im 30jährlichen Hochwasserabflussbereich des C__.

Mit Bescheid der bB vom 26.05.2023 wurde dem Bf bezugnehmend auf den Rohrdurchlass ein wasserpolizeilicher Alternativauftrag erteilt, welcher mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 01.03.2024, GZ: LVwG-552508/13 – 552509/3/StB, unter Vorschreibung einer neuen Frist bis zum 31.05.2024 bestätigt wurde. Dagegen erhob die Rechtsvertretung des Bf eine außerordentliche Revision an den VwGH.

Am 24.06.2024 führte die bB einen Lokalaugenschein durch, bei der der Rohrdurchlass unverändert im C__ bestand. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde auch kein Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung seitens des Bf gestellt. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung am 27.06.2024 leitete die bB – neben der Androhung der Ersatzvornahme – das verfahrensgegenständliche Veraltungsstrafverfahren ein.

Mit Eingabe an den VwGH vom 30.07.2024 wurde von der Rechtsvertretung des Bf ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der außerordentlichen Revision gestellt, welchem mit Beschluss des VwGH vom 03.09.2024 stattgegeben wurde. Mit Erkenntnis des VwGH vom 29.10.2024, Zl. Ra 2024/07/0154, wurde die Revision des Bf zurückgewiesen. Darin wurde vom VwGH festgehalten, dass die Verrohrung zweifellos eine Anlage iSd § 38 WRG 1959 darstelle und nicht den Ausnahmetatbestand nach § 38 Abs. 2 lit. b leg. cit. erfülle. Zwischenzeitlich wurde bei der bB ein Ansuchen auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung gestellt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich beweiswürdigend somit aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis des Beweisverfahrens und der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 08.04.2025 sowie aus dem zitierten Erkenntnis und Beschluss des VwGH.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, lautet wie folgt:

„Strafen

§ 137. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer […]
5. einen ihm erteilten Auftrag gemäß § 29 Abs. 1 zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen, gemäß § 29a zur Setzung der erforderlichen Maßnahmen nach endgültiger Einstellung der Tätigkeit, gemäß § 47 Abs. 1 zur Instandhaltung der Gewässer, gemäß § 121 Abs. 1 zur Beseitigung von Mängeln oder Abweichungen oder einen ihm erteilten Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt; […]"

III.2. Der dem gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren zugrundeliegende Wasserpolizeiliche Auftrag der bB vom 26.05.2023, GZ: BHSDWA-2020-398731/27-Ka, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 01.03.2024, GZ: LVwG-552508/13 - 552509/3-StB, ist gegenüber dem Bf in Rechtskraft erwachsen. Die außerordentliche Revision wurde vom VwGH mit Beschluss vom 29.10.2024 zurückgewiesen. Somit besteht eine entsprechende Bindungswirkung des wasserpolizeilichen Auftrages zum vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren, eine weitergehende Prüfung ist nicht erforderlich.
III.3. Nach der Judikatur des VwGH wirkt die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 Abs. 2 VwGG lediglich ex nunc und kommt damit erst mit der Zustellung des Aufschiebungsbeschlusses zum Tragen (vgl. Erkenntnisse vom 28.01.2008, Zl. 2007/10/0290 und vom 19.02.2009, Zl. 2009/01/0001). Der Beschluss des VwGH datiert vom 03.09.2024, im Tatzeitraum kam demnach

unbestritten der außerordentlichen Revision noch keine aufschiebende Wirkung zu. Ob im Zeitpunkt der Erhebung der außerordentlichen Revision die Voraussetzungen für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (noch) nicht vorgelegen seien, ist dahingehend unbeachtlich.

Die Umsetzung des wasserpolizeilichen Auftrages innerhalb der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgelegten Frist (31.05.2024) wurde vom Bf zu keinem Zeitpunkt behauptet. Der Lokalaugenschein der bB am 24.06.2024 ergab, dass die Verrohrung unverändert in der Natur bestand und es steht darüber hinaus unzweifelhaft fest, dass im Tatzeitraum (noch) nicht um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung angesucht wurde.

Somit ist zusammenfassend der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung als erfüllt anzusehen.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt").

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 1 Z 16 WRG 1959 stellt ein Ungehorsams- und ein Dauerdelikt dar, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Der Bf konnte im Zuge des Beweisverfahrens auch nicht glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft und hat auch nicht behauptet, dass ihm die Umsetzung des wasserpolizeilichen Alternativauftrages unmöglich gewesen sei.

III.5. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches

sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der gesetzlich vorgesehene Strafrahmen beträgt 3.630 Euro, im angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Bf eine Strafe in Höhe von 500 Euro verhängt. Laut der bB wurden bei der Strafbemessung die Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abgewogen und ein durchschnittliches monatliches Einkommen in Höhe von rd. 2.000 Euro berücksichtigt.

III.6. Der Bf ist nicht unbescholten, es besteht eine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung. Die verhängte Strafe schöpft den Strafrahmen zu weniger als 14 % aus und ist daher in Summe nicht als überhöht zu qualifizieren. Auch die im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bekanntgegebenen Einkommensverhältnisse des Bf (2.021 Euro) stimmen mit den von der bB im Straferkenntnis berücksichtigten Verhältnissen überein und machen keine Anpassung der Strafe erforderlich.

Die von der bB verhängte Strafe erscheint daher tat- und schuldangemessen und ausreichend um den Bf vor der weiteren Begehung gleichartiger Übertretungen abzuhalten. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde entsprechend der Geldstrafe festgesetzt.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden des Bf als derart gering anzusehen.

III.7. Die Verwaltungsübertretungen nach § 137 Abs. 1 Z 5 und Z 16 WRG 1959 behandeln inhaltliche völlig verschiedene Sachverhalte – Nichtentsprechen eines wasserpolizeilichen Alternativauftrages bzw. Errichtung einer Anlage ohne wr. Bewilligung – und unterscheiden sich daher bereits in wesentlichen Elementen. Sie umfassen darüber hinaus nicht denselben Unrechts- und Schuldgehalt. Demnach liegt weder ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot, noch Konsumation

hinsichtlich der rechtskräftigen Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 1 Z 16 leg. cit. vor.

Zudem kommt es auch zu keinem Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot, wenn gegen mehrere Adressaten eines wasserpolizeilichen Auftrages jeweils eigenständige Verwaltungsstrafverfahren geführt werden.

III.8. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist bei diesem Ergebnis dem Bf ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe zu leisten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes weder abweicht, noch es an einer Rechtsprechung fehlt. Die entsprechend zitierten Regelungen sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich klar und unmissverständlich und wurde insbesondere im Sinne der Rechtsprechung des VwGH beantwortet.

Es liegen auch keine sonstigen Hinweise für die grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ex-nunc eintretende Wirkung der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Revision wurde iSd dargestellten Judikatur des VwGH beantwortet. Die durchgeführte Strafbemessung ist dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha